



SATZUNG DER AKTIONSGEMEINSCHAFT RODENKIRCHEN E.V.

§1 – Name. Sitz. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen e.V.“
2. Die AR hat ihren Sitz in 50996 Rodenkirchen und ist unter der 43 VR 8341 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck

1. Zweck der AR ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder mit dem Ziel, den Stadtteil Rodenkirchen zu beleben, aufzuwerten und attraktiver zu gestalten sowie dessen Anziehungskraft zu erhöhen.
2. Die AR darf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

§3 – Erwerb und Annahme der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Art können alle natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet.
Der Vorstand beschließt mit Mehrheit über die Aufnahme.

§4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
2. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die AR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
4. Die zur Erfüllung der Aufgaben von der AR benötigten Mittel bringen die Mitglieder auf.
5. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Die Beiträge sind vierteljährlich unaufgefordert auf das Konto der AR mittels Dauerauftrag oder per Bankeinzug zu überweisen.

§5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausgeschiedenen bleiben unberührt.

2. Der Austritt eines Mitgliedes nach Absatz 1a) ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und hat durch einen eingeschriebenen Brief bis spätestens zum 30.09. des Jahres zu erfolgen.
3. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein schriftlicher begründeter Antrag eines Mitgliedes beim Vorstand eingereicht wurde, erfolgt durch Vorstandsbeschluss der Ausschluss eines Mitgliedes nach Absatz 1b).
Als wichtiger Grund für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten u. a. mehrfache Verstöße gegen diese Satzung und insbesondere der Fall, dass ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber nicht binnen 4 Wochen nachkommt. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unabhängig vom Ausschluss bestehen.
4. Bevor der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben zuzustellen.

§6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus neun Personen:

dem Vorsitzenden

dem Kassierer

dem Schriftführer

und sechs Beisitzern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Schriftliche Beschlüsse sind zulässig. Der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes, zur Erledigung der Geschäfte und besonders dringlicher sonstiger Vorstandsgeschäfte.

§7 – Mitgliederversammlung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausgeschiedenen bleiben unberührt.

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der AR. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch das Mitglied selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden kann.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in den ersten sechs Monaten statt. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der vertretenen Mitglieder zustimmt.

Die Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung Abs. 3 Ziffer 2 müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingehen, können nur dann noch zur Beschlussfassung aufgerufen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht.

3. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte in nachfolgender Reihenfolge umfassen:

1. Berichte des Vorstandes
2. Verlesung der Anträge, Diskussionen und Abstimmung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Entlastung des Kassierers
5. Wahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist.
6. Wahl eines Kassenprüfers
7. Verschiedenes

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wortwörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

4. Voraussetzung für eine Satzungsänderung des Vereins ist, dass dies den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt im groben Rahmen die Richtlinien für die Arbeit des gewählten Vorstandes.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 14 Tagen durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.

§8 – Vorstand

1. Die Geschäftsführung ist Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. In den ungeraden Jahren werden der Vorsitzende und die Beisitzer 1, 3, 5 und in den geraden Jahren der Kassierer, der Schriftführer und die Beisitzer 2, 4 und 6 neu gewählt. Beginn dieser Regelung ist der 01.01.1983. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die AR gerichtlich und außergerichtlich, und zwar sind jeweils 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung der AR berechtigt.

§9 – Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der AR nur mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschließen, wenn dies den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem „Verein zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V.“ in Köln-Rodenkirchen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Köln.